

auch immer dem Entwurfe noch nicht denjenigen Grad von Vollständigkeit verleihen, der den Entwurf des Jahres 1840 auszeichnet, und wenn sie auch auf der andern Seite manche den Regierungsentwürfen angehörige Bestimmung in Wegfall bringen, so die Maßregeln zu Verhütung von Verbreitung anstößiger censurfreier Pressezeugnisse und die Besoldung der Censoren aus Staatscassen. Weiter ausgeführt und vervollständigt finden sich dagegen darin die Grundsätze über Verpflichtung zur Nennung des Verfassers einer Druckschrift, und die subsidiarische Verantwortlichkeit (§. 1 g, 1 h, 1 i und 1 k), über den Instanzenzug (§. 5 b) und über die Entschädigungsfrage (§. 8 b).

Die unterzeichnete Deputation — um vorläufig mit wenig Worten die Richtung zu bezeichnen, die sie bei Begutachtung dieser Entwürfe zu verfolgen gedenkt — neigt sich im Allgemeinen mehr der Idee des neueren Regierungsentwurfs zu, wenn schon nicht zu verkennen war, daß der ursprüngliche Entwurf seinen freilich viel beschränkteren Zweck weit vollständiger erreiche, und (obchon nur ein Fragment, wenn man überhaupt alle Angelegenheiten der Presse ins Auge faßt) annoch ein in sich weit abgeschlosseneres Ganze bilde, als es irgend einer der beiden andern Gesetzentwürfe, sowohl der von der Regierung revidirte, als der aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangene, thut. Dagegen konnte sich die Deputation nicht verschweigen, daß manche den Angelegenheiten der Presse angehörige, wenn auch nicht eben auf censurfreie Schriften allein berechnete Fragen, namentlich die wichtige Entschädigungsfrage in Confiscationsfällen, einer und zwar gesetzlichen Lösung dringend bedürftig sei; und so möchte sich, nach dem Gutachten der Deputation, eine Vervollständigung des ursprünglichen Entwurfs durch Mitaufnahme einer oder der andern dringenden, und zwar nicht einer Verordnung angehörigen, sondern durch Gesetz zu regelnden Bestimmung wohl rechtfertigen lassen; wogegen andererseits die zweite Kammer zu weit gegangen sein dürfte, wenn sie Manches in das Gesetz aufzunehmen beabsichtigt, was einestheils auf dem Verordnungswege geregelt werden kann, andertheils durchaus etwas Neues nicht enthält, und daher in einem Gesetze, welches auf Vollständigkeit doch nicht Anspruch machen kann, entbehrlich scheint. Daß übrigens die Staatsregierung von Vorlegung eines vollständigen Pressegesetzes abgesehen habe, kann ihr kaum zum Vorwurfe gereichen. Denn daß der jetzige Zeitpunkt zur Berathung eines solchen Gesetzes nicht eben geeignet sei, leuchtet ein, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Forderungen man auf der einen Seite von dem Gesichtspunkte völliger Entfesselung der Presse aus an ein solches Gesetz zu stellen pflegt, und mit welchen Schwierigkeiten andererseits die durch die Bundesgesetzgebung gehemmte Regierung zu kämpfen hat, sollte sie selbst die ungemessenste Freiheit der Presse in der Verfassungsurkunde begründet finden, und sie sonst als dem Gemeinwohl förderlich erachten.

Die Deputation konnte nunmehr auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs und die zu solchen von der andern Kammer gestellten Erinnerungen übergehen, hätte sie nicht noch einer großen Anzahl die Angelegenheiten der Presse betreffender und ihr zur Begutachtung und Benützung zugewiesener Petitionen zu gedenken. Zwar ist die Mehrzahl derselben lediglich an die zweite Kammer gerichtet; da diese Kammer indes dieselben mehr oder weniger benutzt und wohl auch hin und wieder berücksichtigt hat, so hat sie es für angemessen erachtet, sie nachträglich mit an die erste Kammer gelangen zu lassen, und es würde sich, ist auch nicht eben erkennbar, ob und inwieweit sie wirklich einen Einfluß auf die Beschlüsse der zweiten Kammer geübt haben, bei so verwandten Umständen deren Zurückweisung einzig und allein we-

gen der nur an die zweite Kammer gerichteten Aufschrift kaum rechtfertigen lassen.

Alle diese Petitionen, der Zahl nach 11, lassen sich übrigens unter drei Kategorien bringen.

I.

Einige, sehr allgemeinen Inhalts, beantragen Gewährung von Pressefreiheit, ohne weder speciell der jetzigen Presszustände in Sachsen Erwähnung zu thun, noch dem vorgelegten Gesetzentwurfe, den sie zum Theil ganz zu ignoriren scheinen, einige Beachtung zu schenken. Hierher gehören

1) eine lediglich an die zweite Kammer gerichtete, auch den Criminalproceß mit umfassende Petition der Stadtverordneten zu Mühltroff, G. D. Diehsch und Genossen, mit dem Schlussantrage,

es wolle die zweite Kammer die Nothwendigkeit der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in der Strafrechtspflege, so wie der Gewährung einer freien Presse in geeigneter Beschlußfassung beachten, und Se. Majestät um Ertheilung dieser unschätzbaren Güter ersuchen.!

2) Eine ebenfalls nur an die zweite Kammer gerichtete, dieselben beiden Gesetzgebungsfragen umfassende Petition des Gemeinderaths zu Langenbuch, Christian Heinrich Sachs und Genossen, mit dem Antrage,

die zweite Kammer wolle die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Strafrechtspflege und eine freie Presse beschließen und Se. Majestät den König um Gewährung dieser Bierden eines constitutionellen Staates ersuchen.

3) Eine an die Ständeversammlung, jedoch zunächst an die zweite Kammer adressirte Petition der Stadtverordneten zu Plauen, Friedrich Wilhelm Facilibes und Genossen. Die Petenten bitten:

die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung nicht nur eine auf die Präsumtion der Freiheit gestützte pressgesetzliche Bestimmung beantragen, sondern auch dahin wirken, daß die Staatsregierung sich bei der hohen Bundesversammlung für endliche Realisirung der deutschen Freiheit im Gebrauche der Presse auf den Grund der §. 18 der Bundesacte und im ursprünglichen freisinnigen Geiste derselben zu verwenden geruhen möge.

4) Eine an die zweite Kammer allein gerichtete Petition Constantin Schenk's zu Budissin und Genossen, mit dem Antrage:

es möge die hohe Staatsregierung ersucht werden, bei der hohen Bundesversammlung die endliche Realisirung des im Artikel 18 der Bundesacte vom Jahre 1815 verbrieften Versprechens der deutschen Fürsten an ihre Völker einzuleiten.

II.

Eine zweite Classe von Petitionen faßt zwar die jetzigen Presszustände in Sachsen ins Auge und unterwirft dieselben einer strengen Kritik, bleibt aber dem vorgelegten Gesetzentwurfe fremd.

Hierher gehören:

1) die an die Ständeversammlung, zunächst jedoch an die zweite Kammer gerichtete Petition des Privatgelehrten D. phil. A. Kaiser und anderer Literaten zu Leipzig. Die Petenten klagen